

Anlage

A

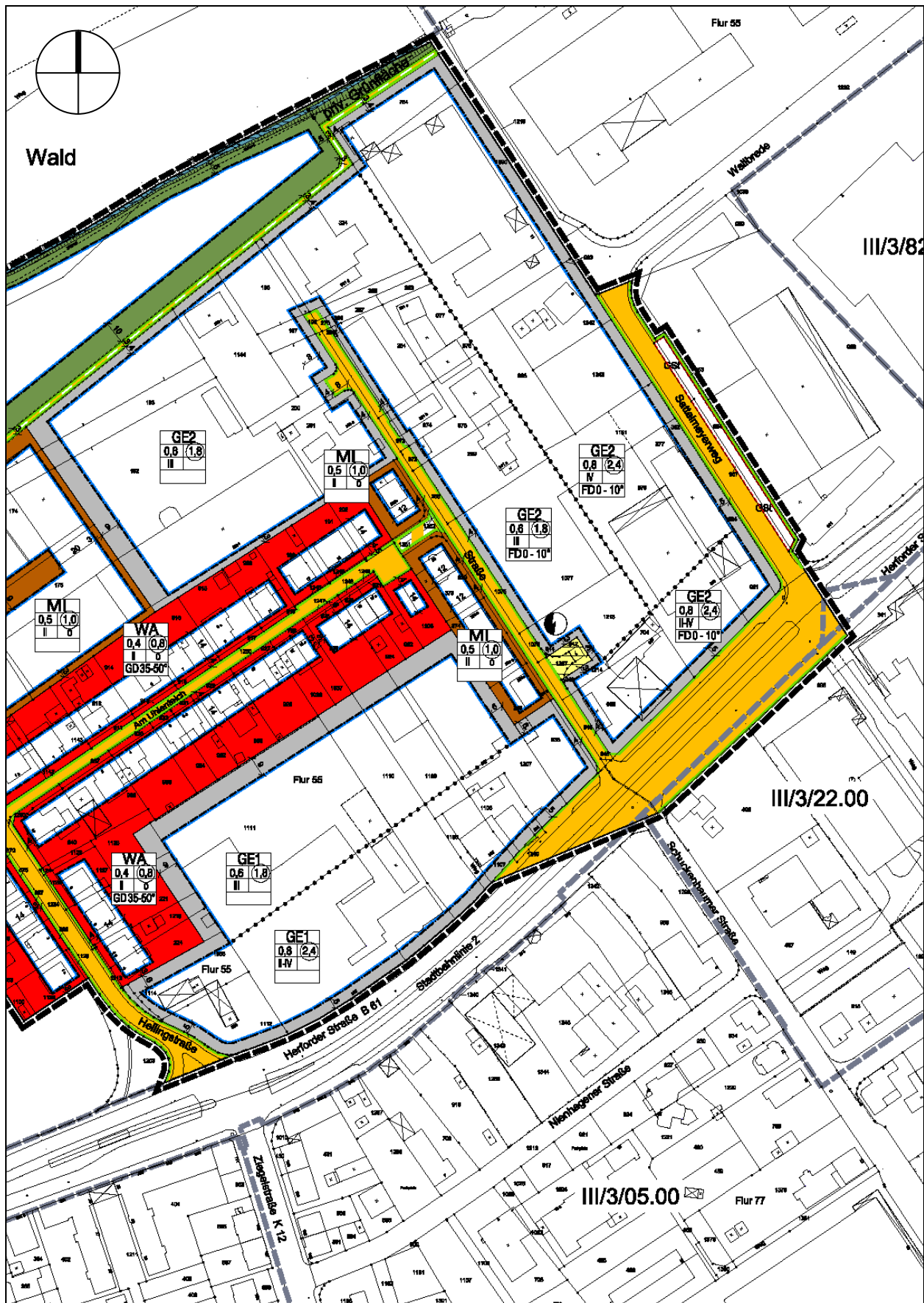
Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung

- Bebauungsplan-Vorentwurf
- Äußerungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Äußerungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung
- Äußerungen der städtischen Fachdienststellen

Vorentwurf zum B-Plan Nr. III/3/88.00, Nutzungsplan (linker Teil, unmaßstäblich)



Vorentwurf zum B-Plan Nr. III/3/88.00, Nutzungsplan (rechter Teil, unmaßstäblich)



PLANZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes



Grenze benachbarter Bebauungspläne



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



allgemeine Wohngebiete



Mischgebiete



Gewerbegebiete

0,4

Grundflächenzahl, z. B. 0,4

0,8

Geschossflächenzahl, z. B. 0,8

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze,
z. B. max. zweigeschossig

II - IV

Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze,
z. B. mind. zweigeschossig und höchstens viergeschossig

o

offene Bauweise



Baugrenze

GD

geneigtes Dach

35 - 50°

Dachneigung zwischen 35 und 50 Grad

FD

Flachdach

0 - 10°

Dachneigung zwischen 0 und 10 Grad



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen u. a.,
Zweckbestimmung: Gemeinschaftsstellplätze

PLANZEICHENERKLÄRUNG



Straßenbegrenzungslinie



öffentliche Verkehrsfläche mit allgemeiner Zweckbestimmung



öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

F + R

Fuss- und Radweg



Versorgungsfläche



Trafo-Station



private Grünfläche
Zweckbestimmung: wohnungsferne Gärten

Katastergrundlage



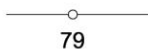
Gebäude mit Hausnummer



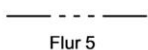
Überdachung oder Balkon



Nebenanlage, Garage



Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer



Flurgrenze und Flurnummer

1. Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00 „Am Uhlenteich“ konnten vom 12.04. bis einschließlich 16.04.2010 im Bauamt sowie nachrichtlich im Internet eingesehen werden. Die öffentliche Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgte am 22.04.2010 im Großen Sitzungssaal des ehem. Kreishauses. Ein Vermerk über den Unterrichtungs- und Erörterungstermin ist als Anlage beigefügt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Dezember 2010 ist zum Vorentwurf des Bebauungsplanes vom Eigentümer der Grabelandflächen am Wellbach folgende Stellungnahme abgegeben worden:

„Ich kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehen, ob ich mit der vorgesehenen Planung einverstanden bin. Nicht einverstanden wäre ich mit einer Festsetzung, die im Verhältnis zu den Pächtern die mit einer evtl. Anwendbarkeit des Kleingartenrechts (BKleingG) verbundenen Restriktionen auslöst. Eine Festsetzung als Kleingärten muss deshalb unterbleiben.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. III/2/09.01 setzt auf den vorhandenen Grabelandflächen teils Industriegebiet, teils öffentliche Grünfläche fest. Für die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche an dieser Stelle besteht kein Bedarf mehr. Auch für die Baugebietserweiterung gibt es offensichtlich keine Nachfrage. Die bisherigen Festsetzungen sind daher entbehrlich. Im Flächennutzungsplan ist schon seit einiger Zeit eine Grünfläche, Zweckbestimmung Kleingärten dargestellt. Von den Pächtern wurde bereits vor Jahren eine dauerhafte planungsrechtliche Sicherung als private Grünfläche gewünscht. Im Randbereich eines Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes und unmittelbar angrenzend an ein Waldgebiet und einen Gewässerlauf ist die Fortführung der seit Jahrzehnten bestehenden Grabelandnutzung unter Berücksichtigung der Umweltbelange ein sinnvolles Planungsziel.

Wenn eine vereinsmäßige Dauerkleingartennutzung auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes seitens des Eigentümers nicht gewollt ist, so kommt hier - wie bereits im Vorentwurf vorgesehen - die Ausweisung einer privaten Grünfläche, Zweckbestimmung „Wohnungsferne Gärten“ in Betracht. Damit findet das BKleingG nicht unmittelbar Anwendung. Gleichwohl sind Art und Umfang der Bodennutzung konkret festzulegen. Die vorhandene Fläche ist in kleinere Nutzungseinheiten aufgeteilt, die zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, dienen soll und nicht dem reinen Erholungszweck - wie etwa auf einem Campingplatz. Daher sollen bauliche Anlagen auch auf die Unterbringung von Gartengeräten und als gelegentliche Unterstellmöglichkeit - etwa bei Schlechtwetter - begrenzt werden. Die Größenbeschränkung kann analog zu § 3 (2) BKleingG vorgenommen werden, d.h. die Lauben dürfen nur in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz erstellt werden. Als gemeinschaftliche Einrichtung ist die Anlage eines angemessenen Kfz-Parkplatzes zweckmäßig, die Errichtung eines Vereinshauses oder einer gemeinschaftlichen Spielfläche ist entbehrlich.

2. Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Vorgetragene Äußerungen der Träger öffentlicher Belange wurden unter städtebaulichen Gesichtspunkten gewürdigt und sind soweit es die Abwägung gestattet in der Planzeichnung bzw. den Festsetzungen und in der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. III/3/88.00 „Am Uhlenteich“ berücksichtigt worden.

Die Stadtwerke Bielefeld regen an, den im beigefügten Bebauungsplanentwurf durch Planzeichen und Gelbfärbung gekennzeichneten Standort ihres vorh. Erdgasreglerschranks gemäß § 9 (1) Ziff. 12 BauGB als Fläche für Versorgungsanlagen – Gas – in der Größe von 4,50 x 3,50 m festzusetzen.

Weiterhin regen die Stadtwerke an, ihre vorhandene Erdgashochdruckleitung und ihre Hauptwasserversorgungsleitung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Ziff. 13 BauGB als Führung von Versorgungsleitungen darzustellen.

Darüber hinaus wird angeregt, auf die Leitungstrasse zum Erdgasreglerschrank und nördlich des Hauses Herforder Str. 299a je ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauGB zu Gunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH festzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anregung einer Festsetzung gem. § 9 (1) Ziff. 12 BauGB kann gefolgt werden. Die angegebene Fläche für Versorgungsanlagen – Gas – wird gemäß in der Größe von 4,50 x 3,50 m festgesetzt.

Der Anregung zur Darstellung des Leitungsverlauf kann gefolgt werden. Die Trassen der vorhandenen Erdgashochdruckleitung und der Hauptwasserversorgungsleitung werden als Hinweise in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Der Anregung einer Festsetzung gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauGB - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH zu belastende Fläche - kann ebenfalls gefolgt werden. Für die Leitungstrassen zum Erdgasreglerschrank und nördlich des Hauses Herforder Str. 299a wird jeweils eine entsprechende Festsetzung vorgenommen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen Bielefeld bittet darum, einen Hinweis zu möglichen Bodenfunden oder Befunden in die Festsetzungen aufzunehmen, da bisher unbekannte Bodendenkmäler bei Erdarbeiten zum Vorschein kommen können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Folgender Hinweis wird aufgenommen: „Wenn bei Erarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaelogie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.“

Der Bezirksverband Bielefeld und Kreis Gütersloh der Kleingärtner e.V. sieht es positiv, die Grabelandflächen in eine Kleingartenanlage umzuwandeln. Bei der Gründung eines

Kleingärtnervereins und den organisatorischen Aufgaben würde der Bezirksverband mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grabelandflächen am Wellbach sollen, wie bereits im Vorentwurf vorgesehen, weitgehend als private Grünfläche ausgewiesen werden. Entsprechend dem Wunsch des Grundstückseigentümers wird allerdings auf eine zweckbestimmende Festsetzung als „Dauerkleingärten“ und die damit verbundene Gründung eines Kleingartenvereins verzichtet. Stattdessen ist die Festsetzung als wohnungsferne Gärten beabsichtigt. Anhand detaillierter textlicher Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass die gärtnerische Nutzung der Parzellen eindeutig im Vordergrund steht und bauliche Anlagen und sonstige Versiegelungsmaßnahmen auf das Notwendigste beschränkt bleiben.

3. Äußerungen aus der Beteiligung der städtischen Fachdienststellen gemäß § 4 (1) BauGB

Vorgetragene Äußerungen der städtischen Fachdienststellen wurden unter städtebaulichen Gesichtspunkten gewürdigt und sind soweit es die Abwägung gestattet in der Planzeichnung bzw. bei den Festsetzungen und in der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. III/3/88.00 „Am Uhlenteich“ berücksichtigt worden. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung fanden hierdurch ihre notwendige Konkretisierung.

Bauamt, 28.05.2010, 3208
600.12

Vermerk

über den Unterrichts- und Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00 „Am Uhlenteich“ und 210. Änderung des FNP „Am Uhlenteich“ im Großen Sitzungssaal des ehemaligen Kreishauses, August-Bebel-Straße 92, am 22.04.2010

Beginn: 18.35 Uhr
Ende: 19.46 Uhr

Teilnehmer: Herr Franz, Bezirksvorsteher Bezirksvertretung Mitte
Herr Diekmann, 600
Herr Pfeiffer, 600
13 interessierte Bürgerinnen und Bürger

Herr Franz eröffnet den Unterrichts- und Erörterungstermin, dabei erläutert er den Ablauf und Zweck der Veranstaltung.

Herr Diekmann stellt die Planungen vor. Er erläutert die unterschiedlichen Öffentlichkeitsbeteiligungen, das heißt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Offenlegung der Entwürfe. Er weist darauf hin, dass im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung schriftliche Äußerungen bis zum Ende der nächsten Woche möglich sind. Herr Diekmann führt aus, dass zwei Bauleitplanverfahren parallel aufgestellt bzw. geändert werden. Er zeigt den aushängenden Flächennutzungsplan für die Stadt Bielefeld und erläutert das Entwicklungsgebot. Per Beamer zeigt er die Darstellungen des Flächennutzungsplanes für den in Rede stehenden Bereich vor und nach der geplanten Änderung. Dabei erläutert Herr Diekmann, dass der Flächennutzungsplan eine Verkehrsstraße darstellt, die seit 1979 im Flächennutzungsplan enthalten ist, für die nunmehr keine Notwendigkeit gesehen wird. Weiterhin zeigt Herr Diekmann, dass aus gemischten und gewerblichen Bauflächen Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen werden sollen.

Zum Bebauungsplan erklärt Herr Diekmann, dass ein alter Bebauungsplan aus dem Jahr 1965 für das Plangebiet vorliegt. Teilflächen dieses Bebauungsplanes wurden bereits durch andere Bebauungspläne überplant bzw. werden zurzeit aufgehoben. Für den neu aufzustellenden Bebauungsplan zeigt Herr Diekmann die Plangebietsabgrenzung und legt dar, welche Festsetzungen der alte Bebauungsplan für dieses Gebiet enthält. Weiterhin zeigt Herr Diekmann den Bestand im Plangebiet und erläutert, welche neuen Festsetzungen getroffen werden sollen. Der Vorentwurf zeigt verschiedene Nutzungsbereiche, um ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe zu gewährleisten. Eine Trennung der unterschiedlichen Nutzungen ist aufgrund der historischen Entwicklung nicht möglich. Aus Industriegebiet soll Gewerbegebiet werden. Die Wohnbebauung soll möglichst als Wohngebiet festgesetzt werden. Die überbaubaren Grundstücksflächen sollen dabei reduziert werden. Das Gewerbegebiet wird gegliedert, an der Herforder Straße soll eine höhere Geschossigkeit möglich sein. Herr Diekmann zeigt die geplanten GRZ/ GFZ-Festsetzungen im Gewerbegebiet. Weiterhin verweist er auf das beschlossene Einzelhandels-

und Zentrenkonzept, welches durch den Ausschluss von Einzelhandel mit Ausnahmen wegen des vorhandenen Bestands in den Plan übernommen werden soll.

Zu der Planung werden die nachstehend aufgeführten Fragen und Anregungen vorgebracht.

- Ein Bürger fragt nach, ob die im Flächennutzungsplan vorgesehene Verbindungsstraße zur Engerschen Straße nicht mehr gebaut werdend darf.
Herr Diekmann entgegnet, dass diese noch im Flächennutzungsplan dargestellt ist und erst mit der Änderung nicht mehr städtisches Ziel sein wird. Er weist darauf hin, dass der abschließende Beschluss noch einige Zeit in Anspruch nehmen kann.
- Bezüglich der Nutzung der Fläche des ehem. Betonsteinwerks erläutert Herr Diekmann, dass für diesen Bereich zurzeit Industriegebiet ausgewiesen ist. Herr Franz ergänzt, dass eine neue Nutzung für das Betonsteinwerk nicht bekannt sei. Herr Diekmann weist darauf hin, dass die Planung noch offen für Änderungen ist. Auf den Hinweis, dass die Straße „Am Uhlenteich“ fertig ausgebaut wurde, erläutert Herr Diekmann, dass dieses im Minderausbau geschehen ist. Der alte Bebauungsplan sieht noch eine 10 m breite Straße vor. Eine Abrechnung wird erst nach einer Bebauungsplanänderung möglich sein. Durch das Bebauungsplanverfahren wird das Baurecht an den tatsächlichen Ausbau angepasst.
- Es wird danach gefragt, ob auf der Fläche des Betonsteinwerks eine Wohnbebauung möglich sei.
Herr Diekmann legt dar, dass er diesen Vorschlag nicht von sich aus machen würde, will jedoch bei entsprechendem Interesse dieses nicht ausschließen. Für das Gelände der ehemaligen Firma Honsel erklärt Herr Diekmann, dass er hier keine Kenntnisse zum weiteren Vorgehen hat. Er weist darauf hin, dass die Herforder Straße sehr belastet ist und dass an dieser Straße Gewerbe vorhanden ist. Es soll daher wegen der Lärm- und Staubbelastung an der Herforder Straße kein Wohnen und kein betriebsgebundenes Wohnen zugelassen werden. Herr Diekmann erläutert die Unterschiede zwischen einer Industriegebietsausweisung und eines Gewerbegebietes. Herr Franz führt aus, dass man der Realität gerechter wird, indem man eine Neuansiedlung von Gewerbe an die Herforder Straße anstrebt.
- Zur Fläche der Firma Porta legt Herr Diekmann dar, dass hierfür ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wurde. Der Investor hat sich umentschieden, daher ist abzuwarten, ob und welche neuen Interessenten für die Fläche auftreten werden. Auf die Frage, wer für die Freifläche zuständig ist, erläutert Herr Franz, dass diese im Privateigentum steht. Herr Diekmann verweist auf die Rechte und Pflichten, die damit einhergehen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Müll auf dem Gelände vorhanden ist. Eine Reinigung sei erst nach einer Beschwerde beim Ordnungsamt der Stadt erfolgt. Ein Winterdienst wird nicht vorgenommen.
- Auf Nachfrage zum Fahrradweg entlang der Schrebergärten erklärt Herr Diekmann, dass dort ein Weg vorhanden ist. Dieser soll als öffentlicher Fuß- und Radweg ausgewiesen werden. Ein aus seiner Sicht sinnvoller Ausbau ist jedoch derzeit ungewiss.
Herr Diekmann führt weiterhin aus, dass der zu vergrößernde Parkplatz im aufzustellenden Bebauungsplan im Bereich der Schrebergärten ein Angebot sei. Dieser ist Teil einer privaten Grünfläche. Hierzu wird von Bürgern erklärt, dass der vorhandene Parkplatz nicht genutzt wird, weil der Eigentümer hierfür Geld verlangt. Die Hellingstraße wird regelmäßig zugeparkt. Hier sei eine Regelung notwendig. Herr Diekmann erläutert, dass

hier im weiteren Verfahren evtl. auch die Festsetzung von Dauerkleingärten zu prüfen ist. Hierzu kommt es auf den Willen der Pächter und des Eigentümers der Fläche an.

Auch die auf den Flächen aufstehenden Lauben/ Hütten nahe dem Wellbach sind evtl. im weiteren Verfahren nach Lage und Anzahl zu beschränken. Herr Diekmann ergänzt, dass die wohnungsfernen Gärten seit ca. 80 Jahren bestehen, Genehmigungen wurden hierfür bisher nicht erteilt. Herr Meier zu Eissen fragt nach der Begründung für die Festsetzung der Grünflächen. Er weist darauf hin, dass die Stadt in 200 m Entfernung Grünanlagen in einem Bebauungsplan einbringt und so Gartenflächen für Pächter vernichtet. Herr Diekmann weist darauf hin, dass die Gärten seit langer Zeit vorhanden sind. Die Pächter wünschen eine Sicherung der Kleingärten. Dieses ist jedoch auch abhängig von den Vorstellungen des Eigentümers. Herr Meier zu Eissen will an dem Grabeland nicht rütteln. Er schildert, dass er sich des Öfteren an die Pächter wegen des Wildwuchses der aufstehenden Hütten gewandt hat. Er möchte die Fläche auch für mögliche andere Nutzungen offen halten. Bei einer Festlegung als Fläche für Kleingartenfläche befürchtet er einen dauerhaften Entzug der Fläche. Herr Diekmann legt dar, dass es sich bei der Festsetzung als Dauerkleingärten nicht um einen Eigentumsentzug handelt. Er verweist darauf, dass die zurzeit noch gültige Festsetzung „öffentliche Grünfläche“ auch eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten bedeutet. Herr Meier zu Eissen entgegnet, dass die alte Planung wegen der Naturschutzbestrebenungen seit Anfang der 1980er Jahre überholt sei. Er fragt danach, warum die Festsetzungen nicht an anderer Stelle auf städtischen Flächen erfolgen. Herr Diekmann erläutert, dass der in der Nähe aufgestellte Bebauungsplan Jöllheide aufgrund eines Wettbewerbsverfahrens für ein großes Gebiet aufgestellt wurde. Er verweist auf den seinerzeitigen Planungsprozess. Zum jetzt aufzustellenden Bebauungsplan weist Herr Diekmann darauf hin, dass alternative Nutzungsmöglichkeiten für die Gartenfläche noch gesucht werden können. Herr Diekmann führt aus, dass das Verfahren für diesen Bebauungsplan noch am Anfang ist. Die Festsetzung einer Grünfläche ist naheliegend. Für eine öffentliche Grünfläche sieht Herr Diekmann keinen Bedarf. Der Bedarf an privaten Gartenflächen besteht, die Festsetzung als Dauerkleingartenfläche ist nicht zwingend notwendig. Auf die Frage, ob mit einer derartigen Vorgehensweise die Kosten für eine öffentliche Grünflächenausweisung umgangen werden sollen, erläutert Herr Diekmann, dass Festsetzungen nur bei Bedarf erfolgen und er den Bedarf für eine öffentliche Grünfläche an dieser Stelle nicht sieht.

- Herr Franz fasst zusammen, dass man noch am Anfang des Verfahrens steht; Ziel ist die Änderung zur Anpassung an die Realität. Hierzu sollen Industriegebiete in Gewerbegebiete umgewandelt werden, die gewachsenen Strukturen sind in ein geordnetes Gefüge zu bringen. Das Gleiche gilt für die private Grünfläche. Hier ist im weiteren Verfahren wegen der bestehenden kleingärtnerischen Nutzung noch nachzudenken.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der untere Bereich der Hellingstraße aufgrund der kirchlichen Nutzung und der Kleingärtner unter Parkplatznot leidet. Die Anwohner kommen kaum in ihre Einfahrten. Der Zustand hat sich in der letzten Zeit verschlimmert. Es wird eine Art „Kleinkrieg“ zwischen Anwohnern und Kleingärtnern geführt.
- Es wird nach den Folgen der Planung für eine mögliche Hinterliegerbebauung für die Wohnhäuser gefragt.
Herr Diekmann weist auf die Probleme mit dem ruhenden Verkehr hin. Die Bebauung ist bereits jetzt verdichtet; häufig existieren drei bis vier Wohneinheiten pro Gebäude. Sicherlich bestehen nicht auf jeden Baugrundstück ausreichend Stellplätze.

Herr Diekmann weist auf die Möglichkeit hin, den endgültigen Ausbau der Straße zu beeinflussen (eigenständiges Verfahren). Im Rahmen der Bauleitplanung bestehen geringe Regelungsmöglichkeiten.

- Bezüglich einer angesprochenen Hinterlandbebauung beschreibt Herr Diekmann, dass tiefe und zum Teil sehr schmale Grundstücke existieren, die insgesamt geringe Grundstücksgrößen aufweisen. Es besteht ein hoher Bedarf an Flächen für den ruhenden Verkehr. Er bezweifelt den Wunsch nach rückwärtiger Bebauung bei vielen Grundstückseigentümern. Weiterhin zeigt er die Problematik mit den anliegenden Gewerbegrundstücken und deren Nutzungen auf. Eine Wohnbebauung sollte nicht zu nah heranrücken. Im Wohngarten/ Freiraum ist mehr Lärm zu ertragen als in einer Wohnbebauung. Daher soll die überbaubare Grundstücksfläche zurückgenommen werden. Auf eine Nachfrage bezüglich der rückwärtigen Bebauung im unteren Bereich der Hellingstraße führt Herr Diekmann aus, dass Gründe dafür und Gründe dagegen sprechen (insbesondere der bereits jetzt bestehende Parkdruck). Auf eine weitere Nachfrage bezüglich möglicher Anbauten erklärt Herr Diekmann, dass man sich hierüber Gedanken machen müsse, um eine Überschreitung der geplanten rückwärtigen Baugrenze zu ermöglichen. Ein Bürger ergänzt, dass dies sinnvoll sei, weil die Grundrisse der aufstehenden Gebäude zum Teil nicht mehr zeitgemäß seien.
- Es wird von einem Bürger darauf hingewiesen, dass die Kirche darauf achtet, dass ihre Besucher auf dem Gelände parken. Ein weiterer Bürger beschreibt das Problem, dass bei schönem Wetter die Kleingärtner und die Kirchenbesucher zur gleichen Zeit Parkplätze benötigen. Herr Diekmann verdeutlicht, dass diese Äußerungen als Anregungen zur Kenntnis genommen wurden.
- Ein Bürger begrüßt die neue Planung und insbesondere den Entfall der Verbindungsstraße zur Engerschen Straße.

Herr Franz bedankt sich für das Interesse und beendet den Termin. Herr Diekmann weist erneut auf die Möglichkeit hin, bis zum Ende der nächsten Woche eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

I.A.

Pfeiffer